

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 15. April

Nr. 16

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 27. März 2024

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben „Erhaltungsmaßnahme L 20 Fahrbahnerneuerung inkl. -verbreiterung vom Kreisel Silz bis Kreisel Cramon“ (Az.: 532-05-2024-011-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 9,9 km bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,743 ha, einer Neuversiegelung von ca. 0,594 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 4.455 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich zehn Wochen umfassen.
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erhaltungsmaßnahme auf der L 20 im Abschnitt 20 (von km 0,020 bis km 10,950). Sie erstreckt sich vom Kreisverkehr L20/L205 (bei Silz) bis zum Kreisverkehr L20/MSE 2 (bei Cramon). Die Ortsdurchfahrt Nossentiner Hütte ist von der Erhaltungsmaßnahme ausgenommen. Die Erhaltungsmaßnahme umfasst zum einen die Herstellung einer Fahrbahnverbreiterung von ca. 0,5 bis 0,6 m (Asphalt/Neuversiegelung), wobei eine Fahrbahnbreite von min. 6,10 m angestrebt wird (Fahrbahnbreite im Bestand ca. 5,60 m breit). Die Neuversiegelung beträgt dabei ca. 5.940 m² und betrifft ausschließlich den vorbelasteten Bankettbereich. Zum anderen sollen die Asphaltdeck- und die Asphalttrag-

schicht erneuert, die Bankette angeglichen und stabilisiert sowie eine neue Fahrbahnmarkierung aufgebracht werden.

- Eine zusätzliche Zerschneidung des Gebietes tritt nicht auf. Die Verbreiterung erfolgt ausschließlich auf den Flurstücken der Straßenbauverwaltung. Im Bereich 1 erfolgt die Verbreiterung beidseitig von je 0,25 bis 0,3 m aufgrund des vorhandenen beidseitig geschlossenen Alleebaumbestandes. Die Bäume stehen hinter der Entwässerungsmulde, sodass ausreichend Platz vorhanden ist. Im Bereich 2 erfolgt die Verbreiterung jeweils auf der Seite, auf der sich kein (Straßen-) Baumbestand oder sonstiger Gehölzbestand befindet. Baumfällungen oder Strauchrodungen werden nicht durchgeführt. Bei beidseitigem Baumbestand, der sich zu nah an der Straße befindet, wird zudem auf eine Verbreiterung verzichtet. Die Engstellen werden dem Verkehrsteilnehmer entsprechend mit einer Beschilderung angezeigt. Eingriffe in den Waldbestand finden nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze entlang der Landesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Im Zuge der Maßnahme wird das gemäß WRRL berichtspflichtige Fließgewässer „Graben aus Nossentiner Hütte“ gequert. Eine Betroffenheit des Gewässers durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Durchlasserneuerungen sind nicht vorgesehen.
- Das GGB „Nebetal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ grenzt auf ca. 2 km Länge an die L 20. Ein Großteil des Schutzgebietes ist durch den vorhandenen Wald von der Baumaßnahme abgeschirmt. Die Bautätigkeit erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Erhaltungsziele durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Rast- und Zugvögeln durch störende Bautätigkeit sind aufgrund der zeitlich begrenzten Wirkung von ca. 10 Wochen, der bestehenden Vorbelastung der Landesstraße und vorhandener Ausweichflächen außerhalb der Störradien nicht zu besorgen.
- Der Planungsraum überschneidet sich mit dem Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“. Das Schutzgebiet unterliegt im Umfeld der L 20 einer Vorbelastung, sodass mit störepfindlichen Arten im Nahbereich der Landesstraße nicht zu rechnen ist. Im Zuge der Erhaltungsmaßnahme sollen die Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeiten stattfinden. Die Beeinträchtigung von Vogelarten bzw. des Schutzgebietes wird somit als nicht erheblich beurteilt.

- Die Erhaltungsmaßnahme liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“. Die Fahrbahnverbreiterung von durchschnittlich 60 cm stellt eine wesentliche Änderung einer Straße dar. Eine solche ist gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide – Landkreis Mürzt“ verboten. Die Verbreiterung findet nur auf den Nebenanlagen (vorbelastete Bankette/Biotope mit geringer Wertigkeit – artenarmer Zierrasen) statt, sodass mit der Fahrbahnverbreiterung der Charakter des Schutzgebietes nicht verändert wird oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- Das Vorhaben liegt vollständig im Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide“. Eine nachteilige Auswirkung auf den Zweck des Naturparks ist nicht gegeben.
- Auf die Fauna sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der strukturellen Defizite und der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine signifikante Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten hat.
- Insgesamt kann festgestellt werden, dass aufgrund der geringfügigen Projektmerkmale und der Lage des Vorhabens sowie der geringen nachteiligen Auswirkungen auf die empfindlichen Schutzgüter am Standort keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Projekt ausgehen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 177

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen D-23936 Bonnhagen (WEA Grieben Ost III)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. April 2024

Die ENERTRAG SE (Gut Dauerthal, D-17291 Gut Dauerthal) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) am Standort D-23936 Bonnhagen. Die WEA werden sich in der Gemarkung Bonnhagen, Roxin, Flur 1: Flurstück 14/1, Gemarkung Bonnhagen, Flur 1: Flurstück 35/1 und Gemarkung Roxin, Flur 1: Flurstück 66/4 befinden. Geplant sind drei WEA vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Leistung von je 7,2 MW und einer Gesamthöhe von 261 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schallleistungspegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten) Biotope und aufgeführte Vogelarten sowie Fledermäuse, Denkmäler sowie auf das Landschaftsbild. Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf ist mittels der vorgesehenen Abschaltautomatik nicht gegeben. Aufgrund der aus der Kompensation resultierenden geringen Schwere der Auswirkung auf das Biotop wird die Auswirkung nicht als erheblich eingeschätzt. Die Auswirkung auf windkraftsensitive Vögel und Fledermäuse wird ebenfalls als nicht erheblich eingeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter kann zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 178

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 15. April 2024

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.028/20-51 vom 22.03.2024 wurde der Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

I. Entscheidung

Der Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 06.05.2020, Posteingang am 11.05.2020, wesentlich geändert am 08.12.2021 und 22.07.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA des Typs GE 5.5 – 158 am Standort der Gemeinden Lüssow und Schmatzin, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 17/2015 Lüssow, entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
 Typ: GE 5.5 - 158 mit
 Blatthinterkantenverzahnung
 Nabenhöhe: 161,00 m
 Rotordurchmesser: 158,00 m
 Gesamthöhe über Grund: 240,00 m
 Nennleistung: 5,5 MW

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ostwert ^{a)}	Nordwert ^{a)}
1	Lüssow	1	29	33401754	5976657
2	Lüssow	1	34	33402161	5976669
3	Lüssow	1	25/2	33401391	5976347
4	Lüssow	1	25/2	33401790	5976296
5	Lüssow	1	36	33402345	5976291
6	Lüssow	1	44	33402421	5975984
7	Lüssow	2	84	33402830	5975491
8	Schmatzin	1	274 und 275	33403016	5976023

Tab. 1 Standortdaten der WEA

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8 täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern 3.1 – 3.10 des Genehmigungsbescheides (Artenschutz, Schall, Schattenwurf).

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG)

- die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung von WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)) und die Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG), TÜV NORD Umweltschutz GmbH, jeweils in der finalen Fassung vom 14.12.2023, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen, zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben sind Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 1).

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Die Einsicht der Unterlagen in Papierform kann im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Dienststelle Stralsund, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund, in der Zeit vom 16.04.2024 bis 29.04.2024 während der Öffnungszeiten

Mo., Mi., Do. von 07.00 – 15.30 Uhr
 Die. von 07.00 – 17.00 Uhr
 Fr. von 07.00 – 14.00 Uhr

wahrgenommen werden.

Darüber hinaus wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung gem. § 21 a) Abs. 2 Satz 4 9. BImSchV ab dem 16.04.2024 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <http://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 15. April 2024

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 22. September 2023, in der mit Posteingang am 3. April 2024 ergänzten Fassung die Fa. GLL Velgast GmbH mit Sitz in 49456 Bakum, Kötterheide 14 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die beantragte wesentliche Änderung umfasst die Sanierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch die folgenden Maßnahmen:

- Sanierung der bestehenden Anlage, insbesondere durch Auswechseln der Dächer auf den bestehenden Behältern, Ausrüstung der Fermenter mit neuen Feststoffeinträgen und Pumpen
- Teilweise Umnutzung der bestehenden Behälter und Neubau zweier Gärrestlagerbehälter und hierdurch **Erhöhung des Gärrestlagervolumens auf 23.632 m³ brutto**
- Errichtung einer Mistlagerhalle
- Errichtung eines Verwaltungsgebäudes
- Errichtung eines zentralen Abtankplatzes für Gärreste
- Errichtung einer Notfackel
- Änderung der Inputstoffe
- **Steigerung der täglichen Inputmenge auf 203 t**
- **Erweiterung der Anlage um eine Biogasaufbereitungs- und LNG-Verflüssigungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von bis zu 9 t/d**
- **Errichtung eines Speichertanks mit einem Bruttovolumen von 100 m³ LNG**

Der Standort der Anlage befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen in 18469 Velgast in der Gemarkung Velgast, Flur 3, Flurstücke 155/9, 157/6, 158/7, 159/5, 155/6, 157/2, 158/2, 162/6 und 163/6, wobei durch das Erweiterungsvorhaben erstmals die Flächen 155/6, 157/2, 158/2, 162/6 und 163/6 in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 8.6.3.1GE, Nr. 1.2.2.2V, Nr. 9.36V, Nr. 1.16V sowie Nr. 9.1.1.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Gleichfalls wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 i. V. m. § 31e BImSchG für die folgenden Maßnahmen gestellt:

- Erdarbeiten
- Betonarbeiten LNG-Anlage
- Rohrleitungsbau
- Aufstellen der Anlagenkomponenten der LNG-Anlage
- Austausch der Dächer Endlager
- Aufstellen der Misthalle
- Stahlbetonarbeiten am Verwaltungsgebäude und
- Errichtung neue Gärrestbehälter

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 8.4.2.1 Spalte 2, Nr. 1.11.2.1 Spalte 2, Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 sowie Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogene Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
1	Antrag
2	Lagepläne
3	Anlage und Betrieb
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage mit Aussagen zu Stickoxiden, Kohlenmonoxid, Schwefeloxiden, CO ₂ , Geruchsemissionen, Schallemissionen
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung, letztere insbesondere durch Einsatz einer regenerativen thermischen Oxidation
6	Anlagensicherheit – Vorliegen einer Anlage, die Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV ist; Störfallkonzept, Sicherheitsbericht
7	Arbeitsschutz
8	Betriebseinstellung
9	Abfälle
10	Abwässer

Anlage Nr.	Titel
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz mit Aussagen zu FFH-Vorprüfung und Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts
14	Umweltverträglichkeitsprüfung – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
15	Chemikaliensicherheit
16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen
17	Sonstige Unterlagen – insbesondere Antrag nach § 18 Abs. 2 BetrSichV

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit werden **vom 22. April 2024 bis einschließlich 21. Mai 2024** in folgenden Ämtern während folgender Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Montag 7:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 7:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch 7:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 7:00 – 15:30 Uhr
Freitag 7:00 – 14:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen wie folgt eingesehen werden:

Amtsverwaltung, Amt Franzburg-Richtenberg
Abteilung Bauamt/Liegenschaften
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

Montag 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 038322 54111

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit **vom 22. April 2024 bis einschließlich 21. Juni 2024** im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft Badenstraße 18, 18439 Stralsund,

und in der Amtsverwaltung, Amt Franzburg-Richtenberg unter v. g. Anschrift oder unter Verwendung der Mailadresse poststelle@stalu-vp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Soweit vorliegend, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am **25. Juni 2024 ab 09:30 Uhr** und, falls erforderlich, an den Folgetagen im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Badenstraße 18
18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung erörtert.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt. Sollte die Durchführung des Erörterungstermins nicht erforderlich sein, wird dies gesondert bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 180

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 28. März 2024

41 K 26/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 21. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 20920, Gemarkung Friedrichshagen G, Flur 3, Flurstück 44/3, Gebäude- und Freifläche, an der Friedrichshäger Straße, Größe: 1.105 m²; Gemarkung Friedrichshagen G, Flur 3, Flurstück 44/4, Gebäude- und Freifläche, Friedrichshäger Straße 27, Größe: 1.105 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss bebaut (Baujahr: 2015). Die Wohnfläche beträgt ca. 124 m². Der Bau- und Unterhaltungszustand ist insgesamt gut. Auf dem Grundstück befinden sich des Weiteren ein Doppel-Carport mit Abstellraum sowie ein einfaches Holzgartenhaus.

Verkehrswert: **512.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 182

Bekanntmachung des Amtsgerichts Pasewalk – Zweigstelle Anklam –

Vom 27. März 2024

513 K 20/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 27. Juni 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rothemühl, Blatt 259, Gemarkung Rothemühl, Flur 1, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstraße 34, Größe: 1.200 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss. Für das Wohnhaus besteht Denkmalschutz. Die Wohnfläche beträgt im Erdgeschoss geschätzte 90 m², kann aber durch einen Dachgeschoss-Ausbau vergrößert werden. Es ist ein abbruchreifes kleines Nebengebäude vorhanden sowie ein carport-ähnlicher Unterstand.

Verkehrswert: **42.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 35/21

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 20. Juni 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ramin Blatt 392, Gemarkung Bismark, Flur 107, Flurstück 45/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mischwald, Größe: 3.116 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Wohnhaus wird auch Marienhof genannt und wurde im Jahr 1998 errichtet. Es verfügt über rd. 304 m² anrechenbare Wohnfläche, wobei der seitliche Anbau auch als Einliegerwoh-

nung genutzt werden kann. Es sind einfachste Nebengebäude als Hundezwinger und Stallanlagen für Schafe vorhanden.

Verkehrswert: **195.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 182

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 27. März 2024

68 K 39/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 12. Juni 2024, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 26243; 688/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Lütten Klein, Flur 3, Flurstück 64/21, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Größe: 12.659 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichneten Wohnung nebst Keller

Objektbeschreibung/Lage: Vier-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 3. OG, nebst Keller, im EG, Wohnfläche ca. 71 m², Gebäudebaujahr um 1967 (Mehrfamilienhaus in Plattenbauweise); Achtung: keine Innenbesichtigung.

Verkehrswert: **131.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Oktober 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 183

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 27. März 2024

31 K 49/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 11. Juni 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweig-

stelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Holdorf Blatt 250 – lfd. Nr. 2 BVZ, Gemarkung Meetzen, Flur 2, Flurstück 9/11, Gebäude- und Freifläche, Mölliner Straße, Größe: 1.088 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19217 Holdorf, OT Meetzen, Mölliner Straße 10

Es handelt sich um ein leer stehendes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit tlw. ausgebautem DG (Bj. ca. 1900, WF. ca. 228 m² nach erfolgter Sanierung) nebst einer massiven Doppelgarage und einem ehemaligen Stallgebäude. Das Objekt ist stark sanierungsbedürftig und derzeit nicht bewohnbar. Ein Befall mit Hausschwamm liegt im Keller vor und kann an den Decken nicht ausgeschlossen werden. Es ist ein Flurneuerungsverfahren anhängig (künftig ein einheitliches Grundstück zur Größe von 1.335 m²).

Verkehrswert: **70.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Holdorf Blatt 250 – lfd. Nr. 3 BVZ,

Gemarkung Meetzen, Flur 2, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Mölliner Straße, Größe: 191 m²;

Gemarkung Meetzen, Flur 2, Flurstück 9/8, Gebäude- und Freifläche, Mölliner Straße, Größe: 111 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 19217 Holdorf, OT Meetzen, Mölliner Straße

Die Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit mit BV-Nr. 2. Flurstück 9/6 ist bebaut mit einem kleinen massiven Schuppen. Es ist ein Flurneuerungsverfahren anhängig (künftig ein einheitliches Grundstück zur Größe von 1.335 m²).

Verkehrswert: **10.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 183

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Basketballverein Schwerin e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 27. März 2024

Der „Basketballverein Schwerin e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Philipp Seifert, Brigitte-Reimann-Straße 29, 19055 Schwerin
Wolfgang Seifert, Alexandrinenstraße 10, 19055 Schwerin
Paolo Cianci, Severinstraße 34, 19053 Schwerin

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 184

Jahresabschluss und Lagebericht 2022

Bekanntmachung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Vom 2. April 2024

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, der Finanzrechnung, den Bereichsrechnungen sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentli-

chen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentli-

chen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die

Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG-M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

